OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553398/3/StB/GSc**

Datum: **Linz, 16. März 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. September 2025, GZ: BHBRWA-2025-152396/10-KB, betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß § 138 Wasserrechtgesetz 1959 (WRG 1959) den

# B E S C H L U S S

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. September 2025, GZ: BHBRWA-2025-152396/10-KB, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Braunau zurückverwiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, wesentlicher Sachverhalt:

I.1. Aufgrund einer Anzeige vom 21. April 2025 an die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in Folge: belangte Behörde, [bB]) wurde A__ (in Folge: Beschwerdeführer, [Bf]) mit Schreiben vom 3. Juni 2025 das Parteiengehör zum beabsichtigten Vorgehen nach § 138 WRG 1959 gewährt. Darin wurde u.a. mitgeteilt, dass „Herr C__ Uferanbrüche an der D__ fördert und so die Fischteichanlage auf Gst.Nr. aaa zusätzlich mit Wasser speist".

I.2. In seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2025 entgegnete der Bf, dass das gegenständliche Gewässer (D__) in einem desolaten Zustand sei und sich dieser Zustand infolge der – mit Zustimmung des Eigentümers – von Anrainern durchgeführten Reparaturarbeiten an den Ufern nicht verbessere, sondern eher verschlechtere. Die D__ breche folglich selbständig aus und fließe das austretende Wasser auf natürliche Weise in die tiefer gelegene Fischteichanlage des Bf, worauf der Bf keinen Einfluss habe.

I.3. Die bB führte am 4. Juli 2025 einen Ortsaugenschein durch, bei dem zwei Vertreter der bB und der im Laufe des Augenscheins hinzugekommene C__ (in Folge: Vater des Bf) anwesend waren. Ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger wurde nicht beigezogen, im Aktenvermerk wird zum gegenständlich beanstandeten Zustand festgehalten:

„Die Begehung des D__ oberhalb der Teichanlagen ergab auf Höhe des Teiches 1 der Anlage E__ zwei gezielte Ausleitungen aus der D__ direkt in Teich 1. Es wurden dazu Anlagen iSd WRG errichtet. Es war auch (entgegen der anfänglichen Behauptung des Hr. [Anm.: C__ klar ersichtlich, dass es sich um keine natürlichen Uferanbrüche handelte (was Hr. [Anm.: C__ dann nach einem kurzen Gespräch der Behörde auch andeutete). Diese Annahme stützt auch die Ufersohle und die Wasserführung zum Teich 1. Auf den Bildern ist gut zu erkennen, dass auch mittels Schotter die Wasserführung geleitet wird (siehe Abb. 5 - 19). Hr. [Anm.: C] wurde aufgefordert die gezielten Ausleitungen sofort einzustellen und zu verschließen. Dieser sicherte zu die Ausleitung zu unterbinden."

I.4. Im Aktenvermerk betreffend einen von der bB durchgeführten Lokalaugenscheins am 1. September 2025 (im Beisein eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen) wird zum gegenständlich beanstandeten Zustand festgehalten:

„Dabei wurde festgestellt, dass
1. […]
2. eine zusätzliche Anspeisung aus der D__ durch 2 offene Gräben in den Teich 2 nach wie vor erfolgt und

3. […]"

I.5. Mit Bescheid der bB vom 9. September 2025, GZ: BHBRWA-2025-152396/10-KB, wurde dem Bf gemäß § 138 Abs. 1 iVm §§ 9, 32 WRG 1959 alternativ aufgetragen, entweder

„[…] umgehend

1. die zwei offenen Gräben aus der D__ zur zusätzlichen Anspeisung von Teich 1 der Fischteichanlage auf Gst.Nr. aaa, KG und Gemeinde Auerbach, dauerhaft zu verschließen. Die Herstellung des ursprünglichen Zustandes ist der Behörde bis längstens 31.10.2025 mittels einer aussagekräftigen Fotodokumentation anzuzeigen.

Oder

2. die Ausleitung umgehend einzustellen und bis längstens 31.10.2025 für eine zukünftige Anspeisung aus der D__ unter Vorlage von fachkundigen Projektunterlagen (digital und 2fach in Papier) um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen."

I.6. In einem Mahnschreiben der bB vom 9. September 2025 betreffend Entziehung des Wasserrechts wird u.a. ausgeführt:

„Am 01.09.2025 wurde bei der Fischteichanlage ein Lokalaugenschein durchgeführt und festgestellt, dass die zweit bereits anlässlich des Lokalaugenscheins am 04.07.2025 festgestellten Ausleitungen aus der D__ in den Teich 1 nach wie vor bestehen und aktiv sind.
[…]
Anlässlich des Lokalaugenscheines am 07.04.2025 wurde Ihr Vater, welcher die Anlage aktiv betreut, aufgefordert, die Ausleitungen umgehend einzustellen.
Bedauerlicherweise musste anlässlich des Lokalaugenscheins am 01.09.2025 festgestellt werden, dass dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wurde."

I.7. Nach Bescheiderlassung wurde von der bB am 7. Oktober 2025 ein weiterer Lokalaugenschein mit einem wasserbautechnischen Amtssachverständigen durchgeführt, wobei hinsichtlich des gegenständlich beanstandeten Zustands lediglich Folgendes festgehalten wurde:

„Des Weiteren wurde festgestellt, dass die beiden Einleitungen aus der D__ nach wie vor bestehen und betrieben werden. Es konnte ein deutlicher Wasserzufluss wahrgenommen werden."

I.8. Gegen den Bescheid der bB vom 9. September 2025, GZ: BHBRWA-2025-152396/10-KB, erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2025 rechtzeitig Beschwerde. Darin wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die bB zurückzuverweisen.

I.9. Mit Schreiben vom 13. November 2025 legte die bB die Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verfahrensakt. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt schlüssig.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die bB zurückzuverweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), StF: BGBl. Nr. 215/1959 (WV), i.d.g.F. BGBl. I Nr. 73/2018, lauten wie folgt (auszugsweise):

„Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,
c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,
d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

(3) […]

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle

dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.
(5) […]

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.
§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.
(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.
(3) […]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.
§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.
(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere
a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung,
f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg

Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) […]"

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der bB gebildet hat. Es ist also präziser formuliert die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde „entschieden wurde" (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2015/04/0042). Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN).

Anlass für ein wasserpolizeiliches Einschreiten nach § 138 WRG 1959 bieten – im hier gegebenen Zusammenhang – eigenmächtig vorgenommene Neuerungen, worunter die bewilligungslose Vornahme bewilligungspflichtiger Maßnahmen zu verstehen ist. „Sache" des gegenständlichen Verfahrens ist daher der von der bB beanstandete Zustand, der ihrer Ansicht nach ein behördliches Einschreiten in Form eines wasserpolizeilichen Auftrags erforderlich machte.

Vor diesem Hintergrund schadet es folglich nicht, dass sowohl der Spruch des angefochtenen Bescheids als auch dessen zur Auslegung eines zweideutigen Spruchs hilfsweise heranzuziehende Begründung mit Unklarheiten hinsichtlich der konkret angewendeten Rechtsgrundlage behaftet sind (wiewohl die Anwendung des § 138 Abs. 2 WRG 1959 aufgrund des alternativ formulierten Auftrags im Spruch sowie der Zitierung seiner verba legalia in der Begründung nahe liegt, bewirken die ausschließliche Nennung des § 138 Abs. 1 WRG 1959 als Rechtsgrundlage sowie die – vollständige – Zitierung seiner verba legalia in der Begründung ohne jegliche nähere rechtliche Beurteilung die angesprochene Unklarheit und sohin eine – im Beschwerdeverfahren grundsätzlich sanierbare – Rechtswidrigkeit des Bescheids).

III.3. Gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen. In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung hat die

Wasserrechtsbehörde gemäß § 138 Abs. 2 leg. cit. eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen oder die Neuerung zu beseitigen ist. Ein Vorgehen nach § 138 WRG 1959 hängt daher vom Vorliegen mehrerer Voraussetzungen ab.

III.4. Als eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit. ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hierbei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (vgl. etwa VwGH 25.05.2000, 97/07/0054; 30.03.2017, Ra 2015/07/0114, mwN).

Die rechtliche Qualifikation als eigenmächtige Neuerung setzt sohin zentral voraus, dass die Anlage oder die Maßnahme der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt. In diesem Zusammenhang vertritt die bB die Ansicht, dass die gegenständlich beanstandete Ausleitung von der D__ in den Teich 1 der Fischteichanlage des Bf (und damit die zusätzliche Dotierung der Fischteichanlage) über zwei hierfür errichtete Gräben nach den §§ 9 und 32 WRG 1959 bewilligungspflichtig sei und mangels entsprechender Bewilligung konsenslos bestehe.

III.4.1. In § 9 WRG 1959 wird die Bewilligungspflicht für besondere Wasserbenutzungen an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern geregelt. Nach dessen Abs. 1 bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung.

Nach Abs. 2 par. cit. ist die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen (nur) dann bewilligungspflichtig, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Im vorliegenden Fall finden sich im Akt keine Ermittlungsschritte zu den Voraussetzungen des § 9 WRG 1959. Die bB hat nicht ermittelt (oder nicht im Akt dokumentiert), ob es sich bei der D__ um ein öffentliches Gewässer (§ 2 WRG 1959) oder um ein Privatgewässer (§ 3 leg. cit.) handelt und inwieweit durch die beanstandete Ausleitung aus der D__ der Bewilligungstatbestand des Abs. 1 oder des Abs. 2 des § 9 WRG 1959 erfüllt wird. In der – beschwerdeseitig vertretenen

– Annahme eines Privatgewässers hätte die bB ermitteln müssen, ob durch die von der bB als Neuerung gewertete gegenständliche Ausleitung

- fremde Rechte,
- das Gefälle,
- der Lauf,
- die Beschaffenheit des Wassers, oder
- die Höhe des Wasserstands der D__

beeinflusst oder

- eine Gefährdung der Ufer,
- eine Überschwemmung, oder
- eine Versumpfung fremder Grundstücke

herbeigeführt werden könne. Würde die Bewilligungspflicht iSd § 9 Abs. 2 WRG 1959 nur durch die Berührung fremder Rechte begründet, wäre weiter zu ermitteln, ob eine Zustimmung oder eine Vereinbarung mit dem Träger des betroffenen Rechts vorliegt (siehe dazu etwa VwGH 26.01.2012, 2011/07/0230; 29.01.2015, Ro 2014/07/0058), was angesichts der – vom Bf in seinen Eingaben behaupteten – Zustimmung des Wasserberechtigten zu Reparaturarbeiten an der D__ (mit Wasserbausteinen) nicht von vornherein gänzlich auszuschließen ist.

III.4.2. Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Auch hinsichtlich dieses Bewilligungstatbestands fehlen jegliche Ermittlungsschritte im Akt, insb. dazu, auf welches Gewässer eine Einwirkung stattfinde und welche konkrete – die Schwelle der Geringfügigkeit (nicht) überschreitende – Beeinträchtigung diese Einwirkung auf die Beschaffenheit des Gewässers bewirke.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sind erforderlichenfalls auch Stellungnahmen aus den für die gegenständliche Angelegenheit relevanten Fachbereichen einzuholen. Die Beiziehung eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen beim zweiten Lokalaugenschein scheint daher nicht zielführend. Der wasserbautechnische Amtssachverständige wurde erstmals nach der Erlassung des angefochtenen Bescheids bei einem Lokalaugenschein beigezogen, erstattete dabei aber keine fachlichen Ausführungen zur gegenständlich beanstandeten Ausleitung (es wurden nur der Bestand und ein Wasserzufluss festgestellt, ohne die „künstlichen Gräben" an sich und deren Auswirkungen, etc. eingehend zu beschreiben).

III.4.3. Das Vorliegen einer eigenmächtigen Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kann mangels jeglicher Ermittlungsschritte zu den – von der bB angenommenen – Bewilligungstatbeständen nicht beurteilt werden. Im angefochtenen Bescheid wird lediglich angegeben, dass die Ausleitung nach §§ 9 und 32 WRG 1959 bewilligungspflichtig sei, ohne dies durch geeignetes Tatsachensubstrat zu untermauern. Die bB ist sohin ihrer diesbezüglichen Ermittlungs- und Begründungspflicht nicht entsprechend nachgekommen.

III.5. Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 Abs. 1 (oder Abs. 2) WRG 1959 ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, also derjenige, der eigenmächtig eine Neuerung vorgenommen hat (vgl. VwGH 30.03.2017, Ra 2015/07/0009). Als Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrags kommt auch derjenige in Betracht, der den von einem Dritten konsenslos geschaffenen Zustand aufrechterhält und nutzt (vgl. VwGH 25.05.2000, 99/07/0213). Für die „Aufrechterhaltung und Nutzung" eines konsenslos bestehenden Zustands genügt es nicht, dass der Grundeigentümer, den durch eine unzulässige Neuerung geschaffenen Zustand lediglich durch passives Verhalten bestehen lässt (vgl. VwGH 23.01.2002, 2000/07/0023; 25.06.2015, Ro 2015/07/0007). Der Liegenschaftseigentümer kann auch dann Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 Abs. 1 (oder Abs. 2) WRG 1959 sein, wenn die Neuerung auf seinen Auftrag zurückgeht oder auf die Tätigkeit von Personen, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, wie z.B. Gehilfen (vgl. VwGH 23.01.2002, 2000/07/0023; 13.12.2007, 2006/07/0038).

Von dieser Primärverantwortung nach § 138 Abs. 1 (oder Abs. 2) WRG 1959 ist die subsidiäre Verantwortung des Grundeigentümers nach § 138 Abs. 4 leg. cit. zu unterscheiden. Nach dieser Bestimmung kann, wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten werden kann, an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung ausdrücklich gestattet hat.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass der Grundeigentümer nur dann zur Wiederherstellung des vorigen Zustands verpflichtet werden kann, wenn er entweder als Verursacher der eigenmächtigen Neuerung iSd § 138 Abs. 1 (oder Abs. 2) leg. cit. angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des § 138 Abs. 4 leg. cit. vorliegen (vgl. erneut VwGH 25.06.2015, Ro 2015/07/0007). Im Falle einer Primärverantwortung des Grundeigentümers finden die Einschränkungen des Abs. 4 par. cit. keine Anwendung (vgl. VwGH 23.01.2002, 2000/07/0023; 13.12.2007, 2006/07/0038).

Im vorliegenden Fall können dem Akt keine Ermittlungsschritte zur konkreten Verantwortung des Bf entnommen werden. Die bB hat nicht ermittelt (oder nicht im Akt dokumentiert), wer die Neuerung vorgenommen habe bzw. wer diese

Neuerung aufrechterhalte und nutze und damit der Primärverantwortung nach § 138 Abs. 1 (oder Abs. 2) WRG 1959 unterliege. Zum einen hätte die bB ermitteln müssen, ob dem Vater des Bf (als Verursacher) die Primärverantwortung zukommt.

Denn in der – in der Begründung des angefochtenen Bescheids unreflektiert übernommenen – Anzeige wird die Errichtung der Uferanbrüche dem Vater des Bf vorgeworfen (siehe hierzu Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9. Dezember 2025, GZ: LVwG-501034/14/KLe/HK). Hinzu kommt, dass beim (ersten) Lokalaugenschein ausschließlich der Vater des Bf anwesend war und dass die bB – ohne nähere Begründung – in einer Mahnung vom 9. September 2025 davon ausgeht, dass der Vater des Bf die Fischteichanlage aktiv betreue. Angesichts dieser Umstände kann eine Primärverantwortung des Vaters des Bf ohne weitere Ermittlungen (zur Verursachung, zu Nutzungsbefugnissen, etc.) nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zum anderen fehlen auch jegliche Ermittlungen zur Primärverantwortung des Bf (insb. zur Frage der [aktiven und nicht bloß ein passives Verhalten darstellenden] Aufrechterhaltung und Nutzung des beanstanden Zustands oder allenfalls zu dessen Herstellung durch eine andere Person im Auftrag des Bf) und – falls eine Primärverantwortung nicht festgestellt werden könne – dazu, ob der Bf als Grundeigentümer der Neuerung ausdrücklich zugestimmt habe und das öffentliche Interesse (bzw. konkret welches öffentliche Interesse) eine subsidiäre Verantwortung nach § 138 Abs. 4 leg. cit. erfordere.

Im angefochtenen Bescheid wird ohne weiteres offenkundig von einer Primärverantwortung des Bf ausgegangen, ohne dies durch geeignetes Tatsachensubstrat zu untermauern. Die bB ist sohin auch diesbezüglich ihrer Ermittlungs- und Begründungspflicht nicht entsprechend nachgekommen.

III.6. Wie eingangs dargelegt, ist nach § 138 WRG 1959 entweder ein unbedingter Auftrag (Abs. 1) oder ein Alternativauftrag (Abs. 2) zu erteilen. Nur wenn es weder das öffentliche Interesse erfordert noch der Betroffene verlangt, hat die Wasserrechtsbehörde einen Alternativauftrag nach Abs. 2 par. cit. zu erteilen. Zum – gegenständlich relevanten – Fall der (mangelnden) Notwendigkeit eines unbedingten wasserpolizeilichen Auftrags infolge (Nicht-)Vorliegens eines öffentlichen Interesses (insb. iSd § 105 WRG 1959) finden sich im behördlichen Verfahrensakt keine Ermittlungen bzw. auch keine Ausführungen zum öffentlichen Interesse im angefochtenen Bescheid.

Im Vorlageschreiben der bB wird ohne jegliche Tatsachengrundlage die – ihren Angaben zufolge beabsichtigte – Erteilung eines Alternativauftrags ausschließlich damit begründet, dass „die nachträgliche Bewilligung [grundsätzlich] als möglich [erscheine], weshalb ein Alternativauftrag in Betracht komm[e]". Die bB ist sohin auch diesfalls ihrer Ermittlungs- und Begründungspflicht nicht nachgekommen.

III.7. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im gegenständlichen Fall hat die bB nur ansatzweise ermittelt. Dem Verfahrensakt sind keine näheren und schlüssig nachvollziehbaren, für die rechtliche Beurteilung relevanten Grundlagen insb. zu den Bewilligungspflichten für den beanstandeten Zustand, zur Verantwortung des Bf sowie zum öffentlichen Interesse zu entnehmen.

Zusammenfassend steht der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG somit nicht fest.

III.8. Zu klären bleibt für eine Anwendung des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG daher lediglich, ob die Verfahrensergänzung bzw. die erforderlichen Ermittlungsschritte durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden sind.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung, Gesamtverfahren) bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die bB ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Im Hinblick auf die Datenverfügbarkeit (im Zusammenhang mit offenkundig anderen anhängigen wasserrechtlichen Verfahren betreffend den Bf und auch den Vater des Bf) und leichtere Zugänglichkeit auf behördlicher Ebene, ist davon auszugehen, dass die bB in der Lage sein wird, die Ergänzung bzw. Nachholung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung des diesbezüglichen Verfahrens an die bB vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Vorliegen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung und deren rechtliche Einordnung ist als solche immer einzelfallbezogen zu beurteilen und dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig. Die Entscheidung zur Zurückverweisung an die bB erfolgte unter Zugrundelegung der entsprechenden Judikatur des VwGH.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha